

## **Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Bürgermeister vom 14.06.2021 (per E-Mail)**

Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GeschO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

seit dem 05.06.2019 gilt im Land Brandenburg das Landesgesetz zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (BbgZwVbG). Eine Zweckentfremdung von Wohnraum liegt laut Gesetz insbesondere dann vor, wenn die betreffende Wohnung überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt, als Ferienwohnung vermietet wird oder dauerhaft leer steht.

Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten – zu denen Schöneiche gehört – können zweckfremde Nutzungen per Satzung unter einen Genehmigungsvorbehalt stellen und ggf. anordnen, dass Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird. Nach § 4 BbgZwVbG sind die Besitzer/innen bzw. Verfügungsberechtigten der Wohnungen gegenüber der Gemeinde auskunftspflichtig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir Sie:

1. Wie viele Wohnungen stehen in Schöneiche gegenwärtig länger als sechs Monate leer?
2. Wie viele Wohnungen werden zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt?
3. Wie viele Wohnungen werden mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung, insbesondere zu einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen, genutzt?
4. Wie viele Wohnungen fallen unter die sonstigen Tatbestände der Zweckentfremdung, wie sie im Gesetz formuliert sind?
5. Welche Schritte wären aus Ihrer Sicht zu gehen, um eine Zweckentfremdungsverbotssatzung in unserer Gemeinde einzusetzen?

Bitte beantworten Sie diese Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.06.2021.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Fritz R. Viertel  
Mitglied der Gemeindevertretung

Antwort:

Sehr geehrter Herr Viertel,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1. bis 4.) Der Gemeindeverwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Wohnungen in Schöneiche länger als sechs Monate leer stehen, zu mehr als 50 Prozent für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt werden, zur Fremdenbeherbergung bzw. als gewerbliche

Zimmervermietung genutzt werden oder anderweitig zweckentfremdet werden. Zwar gibt es immer mal wieder Informationen oder Erkenntnisse zu Einzelfällen, aber die Gemeindeverwaltung hatte bisher nicht den Eindruck, dass die Zweckentfremdung von Wohnraum in Schöneiche in relevantem Umfang stattfindet.

Zu 5.) Zunächst wären die in §1 des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes genannten Voraussetzungen zu prüfen. Demnach muss die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet sein. Außerdem muss dem Wohnraumangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abgeholfen werden können.

Darüber hinaus sollte eine Erhebung durchgeführt werden, ob es denn überhaupt eine relevante Zahl von zweckentfremdetem Wohnraum gibt.

Bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen kann die Gemeindevertretung darüber beschließen, ob eine solche Satzung erarbeitet werden soll. Bis zum Inkrafttreten der Satzung müssen dann auch die personellen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Genehmigungs- und Sanktionierungsverfahren bearbeitet werden können.

Ein Regelungsbedarf, der den Erlass einer Satzung rechtfertigt, wird in der Gemeindeverwaltung derzeit nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Steinbrück, Bürgermeister  
Schöneiche bei Berlin, 22.06.2021